



Datenschutz

Video Transkript

Wann ist Datenschutz anwendbar?

[Beat Rudin]: Datenschutzrecht kommt zum Zug, wenn jemand Personendaten bearbeitet. Jemand, das können Privatpersonen sein. Es können aber auch Dienststellen der Verwaltung sein: Bundesstellen ebenso wie öffentliche Organe des Kantons oder der Gemeinden. Und schliesslich kann es sich bei „Jemand“ auch um Stellen von ausgegliederten selbständigen Anstalten handeln – wie beispielsweise die Universität.

[Danielle Kaufmann]: Diese Unterscheidung des Kontextes, in dem das Datenschutzrecht zum Zug kommt, ist durchaus relevant. Die Unterscheidung spielt eine Rolle bei der Frage, welches Datenschutzgesetz zur Anwendung kommt. Aber zurück zu den Personendaten. Personendaten sind Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Dabei ist völlig irrelevant, in welcher Form diese Angaben existieren. Es spielt also keine Rolle, ob die Personendaten auf einem Blatt Papier stehen, ob wir sie auf dem Computer sehen, ob es sich um ein Bild oder eine Tonaufnahme handelt. Wichtig ist lediglich, dass diese Angaben einen personenbezogenen Informationsgehalt haben, also etwas über eine Person aussagen.

[Beat Rudin]: Davon klar zu unterscheiden sind Sachdaten, also Informationen, die sich nicht auf eine Person beziehen. Wie dick die Teerschicht einer Kantonsstrasse ist oder welche Temperatur ein Gewässer hat – das sind Beispiele für Sachdaten. Sie sind klar von Personendaten zu unterscheiden. Denn: Nur Personendaten fallen in den Geltungsbereich der Datenschutzgesetze. Nehmen Sie sich den Schliessplan eines Büros vor. Welcher Schlüssel zu welchem Schloss passt, das sind Sachdaten; welche Person welchen Schlüssel hat und damit welche Türe öffnen kann, das sind Personendaten.

[Danielle Kaufmann]: Damit aber Informationen als Personendaten gelten, müssen sie sich nicht nur generell auf Personen beziehen, sondern auf bestimmte oder bestimmbare Personen. Daten, die sich auf den Durchschnitt in einer Personengruppe beziehen oder andere statistische Daten sind folglich keine Personendaten.

Ein Beispiel: Die Aussage, dass Studierende an der Universität Basel durchschnittlich 23.73 Jahre alt sind, bezieht sich sehr wohl auf Personen, aber nicht auf eine bestimmbare Person. Dass aber eine konkrete Person dieser Gruppe weiblich und 20 Jahre alt ist, diese Informationen stellen Personendaten dar.

[Beat Rudin]: Bestimmbar sind Personen auf zwei Arten: direkt oder indirekt. Die Daten können direkt auf eine Person verweisen – zum Beispiel Name, Vorname und Geburtsdatum. Mit diesen Angaben ist klar, auf welche Person sich die Angaben beziehen. Wenn eine Person allein an einer Adresse wohnt, macht auch schon die Adresse die Person eindeutig identifizierbar. Wenn mehrere Personen an derselben Adresse leben, wird eine Person erst zum Beispiel in Kombination mit einer Altersangabe eindeutig identifizierbar.



[Danielle Kaufmann]: Die Bestimmbarkeit kann aber auch indirekt erfolgen, zum Beispiel über eine Kundennummer, eine Patientenummer, die AHV-Nummer oder eine Matrikelnummer bei Studierenden. Wenn solche Nummern zugänglich sind, können alle die darauf Zugriff haben herausfinden, welche Person hinter diesen Daten steht.

[Beat Rudin]: Auch öffentliche Verzeichnisse können Personen bestimmbar machen. So ist zum Beispiel die «Gemeindepräsidentin der Gemeinde Bettingen im Jahr 1997» eindeutig bestimmbar.

[Danielle Kaufmann]: Es gibt durchaus Möglichkeiten, Personendaten so zu verändern, dass das Datenschutzgesetz nicht mehr anwendbar ist. Das Ziel dabei ist, dass die veränderten Daten sich nicht mehr auf eine Person beziehen lassen. Mit anderen Worten: der Personenbezug wird entfernt. Sie können das unter anderem erreichen, indem Sie Daten anonymisieren oder pseudonymisieren.

[Beat Rudin]: Anonymisieren können Sie einen Datensatz, indem sie jene Aussagen entfernen, welche die betroffene Person identifizierbar machen. Pseudonymisieren ist grundsätzlich dasselbe, nur stellen Sie über ein «Pseudonym» – über einen Schlüssel oder einen Code – sicher, dass für diejenigen Personen, die Zugang zu diesem Schlüssel oder Code haben, der Personenbezug wieder herstellbar ist. Für diese Personen, die Zugang zum Schlüssel haben, sind die pseudonymisierten Daten Personendaten – für die anderen nicht.

Datenschutzrecht kommt zum Zug, wenn Personendaten bearbeitet werden. Bearbeiten, das ist – kurz gesagt – alles, was Sie mit diesen Personendaten machen: Vom Erheben und Sammeln ... über das Aufbewahren ... über das Verwenden, das Kombinieren mit anderen Daten bis hin ... zum Vernichten.

[Danielle Kaufmann]: Zusammengefasst heisst dies: Datenschutz ist anwendbar, wenn die folgenden drei Kriterien gegeben sind:

Erstens: Die Daten beziehen sich auf Personen und nicht nur auf Sachen. Es handelt sich also um Personendaten, nicht bloss Sachdaten.

Zweitens: Die Person ist direkt oder indirekt bestimmt oder mindestens bestimmbar.

Drittens: Diese Daten werden bearbeitet.